

Einkommensteuererklärung 2008 Auch für Rentner gilt die Abgabefrist 2. Juni 2009

Nr. 19 / 11.05.2009

Stichtag zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2008 ist für alle, die nachdem Einkommensteuergesetz zur Abgabe verpflichtet sind, (so genannte Pflichtveranlagungsfälle) Dienstag, 2. Juni 2009 (Dienstag nach Pfingsten).

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer von dieser Frist nicht betroffen. Sie leisten durch den monatlichen Lohnsteuerabzug quasi Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Abzüge für Lohn-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom Bruttolohn). Die Zahlungen werden großzügig berechnet, so dass der Fiskus auf die verpflichtende Abgabe einer Einkommensteuererklärung verzichtet. **Aber:** Wenn der Arbeitnehmer möchte, darf auch er eine Steuererklärung einreichen (so genannte Antragsveranlagung, früher Lohnsteuerjahresausgleich), die dann in der Regel zu einer Steuererstattung führt.

Bei bestimmten Konstellationen ist eine Steuernachzahlung aber auch bei Arbeitnehmern nicht auszuschließen. In diesen Fällen gilt auch für sie die Abgabefrist zum 2 Juni 2009.

In § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist aufgelistet, wann dies der Fall ist, nämlich unter anderem

- wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer nach der Steuerklasse fünf oder sechs besteuert worden ist,
- wenn ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde,
- wenn bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig gearbeitet wurde,
- wenn auf einer zweiten oder dritten Steuerkarte gearbeitet wurde,
- wenn Arbeitslosen-, Krankengeld oder andere Lohnersatzleistungen von über 410 Euro im Jahr bezogen wurden,
- wenn Nebeneinkünfte von über 410 Euro im Jahr erzielt wurden, für die keine Lohnsteuer einbehalten wurde.

Auch Rentner, deren Besteuerung sich 2005 grundlegend geändert hat, sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung grundsätzlich verpflichtet.

Kann der Termin nicht eingehalten werden, sollte beim Finanzamt formlos ein Fristverlängerungsantrag gestellt werden, damit kein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Fertigt ein Lohnsteuerhilfeverein oder ein Steuerberater die Erklärung, gilt eine automatische Fristverlängerung bis zum 31.12.2009.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION